Vorschlag der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung betreffend die Ergänzung des Anhangs IV des am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung

DIE INTERNATIONALE KOMMISSION ZUM SCHUTZE DES RHEINS GEGEN VERUNREINIGUNG,

unter Bezugnahme auf das am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung,

unter besonderer Berücksichtigung der Artikel 3, 4, 5 und 14 dieses Übereinkommens,

und auf ihren Vorschlag vom 28. Juni 1979 in Baden/Schweiz zur Ergänzung des Anhangs IV dieses Übereinkommens um Grenzwerte für die Ableitung von Quecksilber aus Alkalichloridelektrolyseanlagen,

SCHLÄGT DEN VERTRAGSPARTEIEN DES ÜBEREINKOMMENS VOR,

den Anhang IV des Übereinkommens vom 3. Dezember 1976 hinsichtlich Quecksilber wie folgt zu ergänzen :

Stoff oder Stoffgruppe	Herkunft	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstkonzentration eines Stoffes	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstmenge eines Stoffes	Fristbegrenzung für die bestehenden Ableitungen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Quecksilber	1. Chemische Industrien, die Quecksilberkatalysatoren verwenden :				(1), (2), (3), (4)
	1.1. für die Vinylchloridproduktion	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	0,1 Gramm Quecksilber pro Tonne Produktionskapazität Vinylchlorid	1. Juli 1989	
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,2 Gramm Quecksilber pro Tonne Produktionskapazität Vinylchlorid	1. Juli 1986	
	1.2 für andere Produktionszweige	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	5 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	1. Juli 1989	(1), (2), (3), (4)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 10 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	1. Juli 1986	
	2. Herstellung quecksilberhaltiger Katalysatoren, die für die Vinylchloridproduktion verwendet werden	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	0,7 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	1. Juli 1989	
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 1,4 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	1. Juli 1986	

Stoff oder Stoffgruppe	Herkunft	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstkonzentration eines Stoffes	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstmenge eines Stoffes	Fristbegrenzung für die bestehenden Ableitungen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Quecksilber *(Fortsetzung)*	3. Herstellung organischer und anorganischer Quecksilberverbindungen (ausgenommen die unter Nummer 2 genannten Erzeugnisse	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	0,05 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	1. Juli 1989 1. Juli 1986	
	4. Herstellung von quecksilberhaltigen Primärbatterien	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	0,03 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,05 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	1. Juli 1989 1. Juli 1986	(1), (2), (3), (4)
	5. Nichteisen — Metallindustrie :				(1), (2), (3), (4), (5)
	5.1. Betriebe zur Quecksilberrückgewinnung	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser		1. Juli 1989 1. Juli 1986	
	5.2. Förderung und Feinung von Nichteisen-metallen	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser		1. Juli 1989 1. Juli 1986	
	6. Betriebe zur Aufbereitung quecksilberhaltiger toxischer Abfälle	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser		1. Juli 1989 1. Juli 1986	(1), (2), (3), (4)

(1) Die in der Tabelle aufgeführten Grenzwerte entsprechen den Höchstwerten der monatlichen mittleren Konzentration (Konzentrationsgrenzwerte) oder der monatlichen abgeleiteten Fracht (Frachtgrenzwerte).

Die abgeleiteten Quecksilbermengen werden entsprechend der während der gleichen Zeit in dem Industriebetrieb verwendeten Quecksilbermenge oder entsprechend der vorhandenen Produktionskapazität für Vinylchlorid ausgedrückt.

(2) In der vorstehenden Tabelle sind die in Konzentrationswerten ausgedrückten Grenzwerte für die Industriezweige 1 bis 4 angegeben, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Auf keinen Fall dürfen als Höchstkonzentration ausgedrückte Grenzwerte über den Werten liegen, die sich aus der Division der Frachtgrenzwerte durch den Wasserbedarf je Kilogramm verwendeten Quecksilbers oder je Tonne installierter Vinylchlorid-Produktionskapazität ergeben.

Da jedoch die Quecksilberkonzentration in den Abflüssen von der verwendeten Wassermenge abhängt, die sich jeweils nach Verfahren und Industriebetrieb unterscheidet, müssen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Frachtgrenzwerte, die als Menge des abgeleiteten Quecksilbers im Verhältnis zur Menge des verwendeteten Quecksilbers oder zur installierten Vinylchlorid-Produktionskapazität ausgedrückt sind, in jedem Fall eingehalten werden.

(3) Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf die Bestimmung des Quecksilbers in der unfiltrierten Probe. Sie gelten für Gesamtquecksilber in allen quecksilberhaltigen Abwässern aus dem Gelände der Produktionsanlage, die aus Produktionsprozessen herrühren.

Werden die quecksilberhaltigen Abwässer außerhalb des Geländes der Produktionsanlage in einer für die Beseitigung von Quecksilber bestimmten Anlage aufbereitet, so können die Regierungen zulassen, daß die Grenzwerte an der Stelle gelten, wo das Abwasser diese Anlage verläßt.

(4) Die Grenzwerte als tägliche Durchschnittswerte betragen das Doppelte der in der Tabelle angegebenen entsprechenden Grenzwerte als monatliche Durchschnittswerte.

(5) Für die Nichteisen-Metallindustrie unterbreitet die Internationale Kommission den Vertragsparteien auf der Grundlage der bei der Anwendung dieser Bestimmungen gewonnenen Erfahrung Vorschläge zur Festlegung strengerer Grenzwerte, die zehn Jahre nach der Annahme dieser Bestimmungen in Kraft treten sollen.

Grenzwerte für andere Industriezweige, wie z. B. die Papier- und Stahlindustrie oder die Kohlekraftwerke, werden, wenn nötig, von der Internationalen Kommission zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen. In der Zwischenzeit legen die Regierungen nach den Artikeln 3 und 4 des Übereinkommens Emissionsnormen für Quecksilber in eigener Zuständigkeit fest. Diese Emissionsnormen müssen den besten verfügbaren technischen Hilfsmitteln Rechnung tragen und dürfen nicht weniger streng sein als der am besten vergleichbare Grenzwert des Anhangs IV.

In Anwendung der Artikel 14 und 19 des Übereinkommens treten diese Bestimmungen nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft.

die Vertragsparteien notifizieren ihre Annahme der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die sie vom Eingang dieser Erklärungen unterrichtet.